



INVESTIERT IN DIE ZUKUNFT



Regierung von Republik Srpska
Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Koordination

Der Inhalt

9	Republik Srpska	32	Steuern
10	Investitionsvorteile von Republik Srpska	32	Direkte Steuern
11	Stabile wirtschaftslage	32	Indirekte Steuern
12	Marktpotential	33	Mehrwertssteuer
14	Niedrige geschäftskosten	33	Zölle
16	Günstiges ambiente für auslandsinvestitionen	34	Freizonen
18	Humanressourcen HR	34	Arbeitsverhältnisse
19	Geschäftsumfeld	35	Beschäftigung der ausländer
20	Republik srpska in internationalen angelegenheiten	36	Annex 1 Anmeldung und registrierung / eintragung der auslandsanlagen
20	Vertretungen der Republik Srpska im Ausland	36	Erforderliche unterlagen für eintragung / registrierung beim amtsgericht
21	Wichtige Links	37	Verfahren nach der amtsgerichtseintragung
23	Juristische Rahmenbedingungen	37	Annex 2 Eintragung/registrierung der auslandsvertretungen in Bosnien und Herzegowina
24	Auslandsanlagen		
24	Konzessionen		
26	Arten der wirtschaftssubjekte in RS		
27	Banken in Republik Srpska		
27	Versicherungsgesellschaften		
28	Privatisation		
29	Vertretungen der auslandspersonen		
29	Eigentumsrecht der auslandspersonen		
30	Kapitalmarkt		





... unsere Strategie umfaßt Aufbau und Gestaltung von Geschäftsambiente, welches die Wettbewerbsfähigkeit der Heimatwirtschaft stärken wird. Wir werden solch ein Wirtschaftssystem aufbauen, so daß es sich lohnen wird, in Republik Srpska zu produzieren und Produkte auf andere Märkte zu exportieren...

... Die Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors wird durch Verabschieden aller notwendiger Vorschriften zur Verbesserung des Geschäftsklima, für Investitionen und Senkung der Geschäftskosten starke Unterstützung haben...

Aus dem Exposee des Ministerpräsidenten von Republik Srpska
Milorad Dodik (November 2006)



Министерство
Образования
и Науки
Республики Беларусь



Banja Luka
Verwaltungs-Wirtschafts- und Kulturzentrum



Verwaltungs-Wirtschafts- und Kulturzentrum	Banja Luka
Amtssprachen	Sprachen des serbischen, bosnischen und kroatischen Volkes
Gesellschaftsform	Verfassungsrechtliche Entität im Rahmen von Bosnien und Herzegowina (BiH)
Erklärung	28.02.1992.
Anerkennung durch die Verfassung von Bosnien und Herzegowina	14.12.1995.
Fläche	25.053 km ² (9.673 sq. mi)
Bevölkerung (Schätzung aus 2006.)	1.487.000
Währung	Konvertible Mark (BAM)
Klima	Kontinentalklima (im nördlichen Teil) Bergklima (im Hochgebirge) Mediterranklima (im südwestlichen Teil)
Zeitzone	CET (mitteleuropäische Uhrzeit), GMT +1
Vorwahlnummer	+387

Republik Srpska

Republik Srpska ist gewässerreich (Ausnützung der Hydropotentiale 30%). Wasserläufe entsprechen mehr als 73% den vorgeschriebenen Parametern für die erste Wasserklasse.

Republik Srpska (RS) liegt im Südosten der Balkanhalbinsel und ist durch entwickeltes Verkehrsnetz mit den Staaten in der Region (Serbien, Kroatien und Montenegro) gut verbunden.

Landwirtschafts- und Waldpotentiale sind eines der Grundmerkmale von RS. Gesamte Landwirtschaftsfläche beträgt 1.299.000 ha (51% Anteil an der Fläche von RS), 1 ha pro Einwohner, was den Weltdurchschnitt (0,24 ha pro Einwohner) und Europadurchschnitt (0,40 ha pro Einwohner) übersteigt.

Republik Srpska ist gewässerreich (Ausnützung der Hydropotentiale 30%). Wasserläufe entsprechen mehr als 73% den vorgeschriebenen Parametern für die erste Wasserklasse.

Naturschätze geben RS ungeahntes touristisches Potential. Erwähnungswert sind folgende Lokalitäten: Gebirge-Jahorina, Kozara, Manjaca, Maglic, Romanija, Borja; Flüsse- Tara (Rafting, Flößen), Drina (Seen, Fischen) Pliva (Seen), Vrbas (Kajak, Rafting), Una (Kajak, Rafting, Fischen, Wasserfälle). Sava (Wassersportarten, Nautik), Ribnik (Fischen); Seen – Perucac, Zvornik-See, Pliva-Seen, Balkana (Stausee); Kuranstalten -

Laktasi, Slatina, Srpske Toplice, Mljecanica, Vrucica, Kulasi, Dvorovi, Ljesljani, Vilina Vlas und Guber; Naturreservate- Urwald Perucica, Urwaldreservat Janj bei Sipovo, Vogelreservat mit 11 Seen- Bardaca; Ausflugorte-Zelenkovac und Balkana bei Mrkonjic Grad, Öko-Center Ljekarice bei Prijedor, Ethno-Dorf Stanisic bei Bijeljina, Tjentiste an der Sutjeska; Nationalparks- Sutjeska und Kozara.

Banja Luka ist Verwaltungs-Wirtschafts- und Kulturzentrum von Republik Srpska, Standort der Regierung und der Volksversammlung der RS. Es liegt im nord-östlichen Teil der RS. Es ist 240 km von Sarajevo, 190 km von Zagreb und 320 km von Beograd entfernt. Mit guter Straßen- und Eisenbahnnetz und durch die Luftbrücke ist Banja Luka mit diesen Städten gut verbunden. Die Stadt umfaßt die Fläche von 1.232 km² und zählt 300.000 Einwohner.

Andere größere Städte in Republik Srpska sind: Bijeljina, Prijedor, Doboj, Gradiska, Zvornik, Prnjavor, Teslic, Laktasi, Trebinje u.a. Brcko befindet sich im Brcko-Distrikt und ist von RS und von Föderation BH gemeinsam regiert.

Investitionsvorteile von Republik Srpska

Investitionsmöglichkeiten in RS

Möglichkeiten für direkte Investitionen oder Investitionen durch Konzessionen:

- große Möglichkeit für die Entwicklung der Landwirtschaft - ein Drittel der landwirtschaftlichen Fläche ist noch immer unbebaut;
- sehr günstige Bedingungen für die Entwicklung des Thermo- und Hydroenergiesektors - 30% Ausnützung der Gesamtpotentiale für Stromerzeugung;
- Möglichkeiten für die Energieerzeugung aus erneubaren Quellen (Wind- und Sonnenenergie, Bio-Diesel und Bio-Gas);
- Waldflächen - 40% der Gesamtfläche von Republik Srpska ist mit Wald bedeckt;
- Erze und Minerale (Kohle, Boksit, Lignit, Eisen, Kupfer, Aluminium, Zink, Manga, Silber);
- Touristische Potentiale ermöglichen die Entwicklung des Gesundheitstourismus, kultur-historischen Tourismus, Dorf-Sport-Ethno und Öko-Tourismus.

Auf der Liste der Weltmärkte, die sich am schnellsten verändern, steht Bosnien und Herzegowina, laut Daten im amerikanischen Geschäftsmagazin „Forbes“ Juli 2008, mit maximal 100 Punkten auf der ersten Stelle. Die Forschung umfaßte die Änderungen in Urbanentwicklung, in Ausbildung, in bürgerlichen Freiheiten, im Bruttonationalprodukt pro Kopf, im Zugang zum Telefon, Internet und TV in den letzten 10-15 Jahren.

Zur Attraktivität des Marktes von RS tragen bei: stabile Wirtschaftslage, riesige Wirtschaftspotentiale, niedrige Geschäftskosten, günstige Bedingungen für Auslandsinvestitionen und gute Qualität der HR. Außerordentliche geographische Lage, das Netz der Verkehrsverbindungen und entwickeltes Telekommunikationssystem dürfen hierbei nicht vergessen werden.

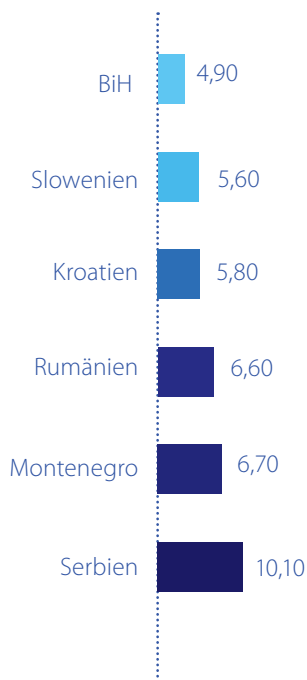
Stabile wirtschaftslage

Die Zielsetzung der Wirtschaftspolitik von RS ist die Erhaltung der makroökonomischen Stabilität. Wirtschaftswachstum, Erhöhung der Exportkonkurrenzfähigkeit der Unternehmen, Verbesserung des Geschäftsumfelds, Unterstützung des Unternehmungsgeistes in KMU-s, Auslandsinvestitionen und Ausnützung der Möglichkeiten gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen von Bosnien und Herzegowina an die EU.

Einige Indikatoren der Stabilität von RS sind:

- ständiges Wachstum des Bruttonationalprodukts;
- Währungsstabilität wird durch Gebundenheit an den Euro laut Prinzip des Währungsausschusses (Currency Board) garantiert;
- 2007 war Bosnien und Herzegowina das Land mit der niedrigsten Inflationsrate in der Region.

Inflationsrate in der Region im Jahr 2007



Quelle: Jahresbericht der Zentralbank für das Jahr 2007

Makroökonomische Indikatoren

	2006.	2007 Schätzung	2008 Projektion
BIP (Ifd.Preise in Mio)	3.323 €	3.609 €	3.915 €
BIP per capita	2.247 €	2.438 €	2.729 €
BIP Zuwachsrate (real)	15.7%	8.6%	8.5%
Export in Mio	787 €	833 €	933 €
Export (Zuwachsrate)	36.1%	6%	11.9%
Import in Mio	1.411 €	1.616 €	1.697€
Import (Zuwachsrate)	6.5%	14.5%	5.1%
Inflation (Stck.Preise, Zuwachsrate)	5.4%	2.2%	2.1%
Zuwachs der Industrieproduktion	19.1%	8%	12%
Durchschnittliche Nettogehälter	275 €	306 €	

Quelle: „Wirtschaftspolitik für 2008“ Regierung der Republik Srpska



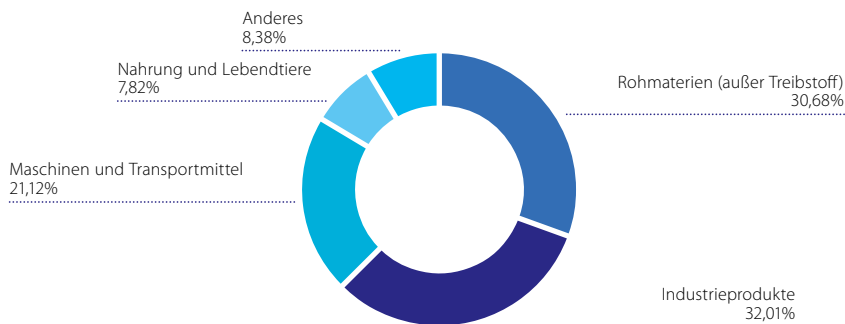
Marktpotential

- Republik Srpska hat sehr günstige strategische Lage. Ihre Position auf dem Europäischen Kontinent ermöglicht den Investoren einen leichten Zugang zum gesamten EU-Markt zum Markt des Mittel- und Osteuropas.
- Die EU hat durch sogenannte Präferenz- Handelsarrangements für die Produkte aus BH, die technisch-technologische Standards der EU erfüllen, ohne quantitative Einschränkungen, (außer Quote einiger Produkte) und ohne Zollpflicht einseitige Begünstigungen eingeführt.
- Bosnien und Herzegowina hat (außer den EU-Ländern) Präferenz-Handelsregime mit Russland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz und Norwegen. Als Ergebnis der Markterschließung schafft Business-Entwicklung in RS ohne Zollpflicht den Zugang zum außerordentlich großen Markt.
- Bosnien und Herzegowina hat das CEFTA-Abkommen Central European Free Trade Agreement unterzeichnet, wodurch die einheitliche Freihandelszone mit dem Markt von mehr als 30 Mio Menschen geschaffen worden ist.

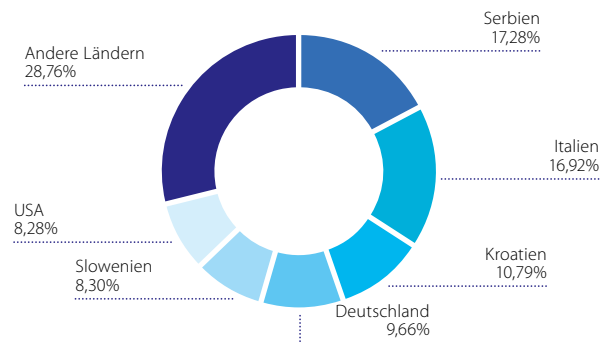
Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen BH an die EU unterzeichnet am 16. Juni 2008 verpflichtet BH in den kommenden 6 Jahren zu den sukzessiven Bewilligungen der Zollbegünstigungen auf vereinbarte Produktgruppen (einige Produkte werden aus diesen Begünstigungen ausgeschlossen werden), bis die freie Handelszone mit dem Binnenmarkt der EU geschaffen wird.

Durch die Vorteile der Markterschließung realisiert RS ständiges Export-Import-Wachstum, wobei der Export gemäß dem durchschnittlichen Jahressatz von 29% wächst, während der Import langsamer wächst, gemäß dem durchschnittlichen Jahressatz cca, 10% (Kennzahlen für den Zeitraum 2004-2007). Zum Exportwachstum tragen die Aktivitäten der Regierung von Republik Srpska im Sinne der Unterstützung der Exportunternehmen mit attraktiven Produktionsprogrammen bei.

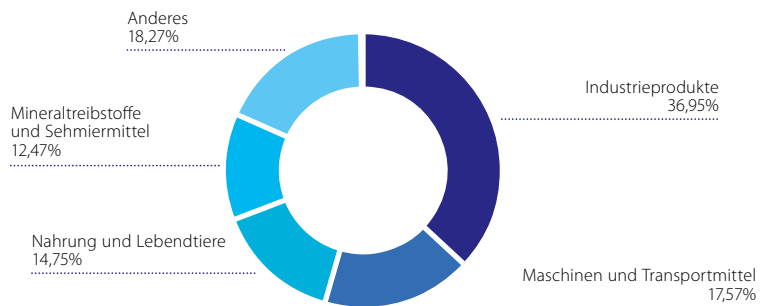
Export aus Republik Srpska nach Produkten im Jahr 2007



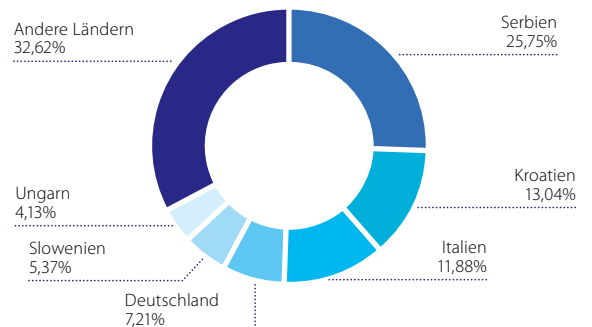
Export aus Republik Srpska nach Ländern im Jahr 2007



Import in Republik Srpska nach Produkten im Jahr 2007



Import in Republik Srpska nach Ländern im Jahr 2007





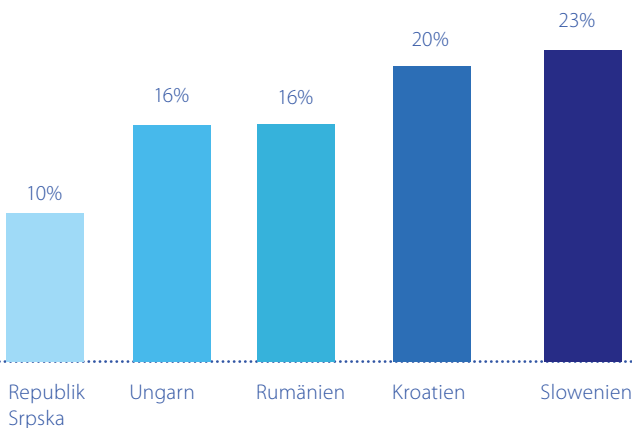
Niedrige geschäftskosten

im Vergleich mit den Ländern in der Region bietet Republik Srpska den Investoren sehr konkurrenzfähige Geschäftskosten. Steuerliche Verpflichtungen und Lohnkosten sind im Verhältnis zu den europäischen Standards sehr niedrig. Durchschnittsgehalt eines Beschäftigten Mitarbeiters in RS betrug im Jahr 2007 306 Euro.

Steuersystem funktioniert in Republik Srpska im Einklang sowohl mit den europäischen Prinzipien und Standards für

Einkommen- und Gewinnbesteuerung, als auch mit den Internationalen Buchführungsstandards. Im Vergleich mit anderen Ländern sind Steuersätze in RS außerordentlich günstig.

Gewinnsteuer beträgt in RS 10% und ist eine der niedrigsten in der Region. Für Kleinunternehmen und für Steuerzahler besteht unter Sonderbedingungen die Wahlmöglichkeit der Gewinnsteuerabrechnung nach dem Satz von 2% auf gesamten Jahresertrag.



Gewinnsteuer

Quelle: Finanzministerien angegebener Länder.

Mehrwertsteuer (MwS)	17%
Gewinnsteuer	10 % vom erwirtschafteten Gewinn
Einkommensteuer	0%, 10% und 15% vom Nettogehalt
Abgaben	42% vom Nettogehalt



Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bosnien und Herzegowina hat mit großer Anzahl der Länder das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet, wodurch günstigere Konditionen für Investitionen, Investitionslaufbeschleunigungen, Förderung gemeinsamer Investitionen und Technologietransfer

geschaffen werden. Ratifizierung dieses Abkommens mit folgenden Ländern: Russland, Österreich, Mazedonien, Malaysia, Weißrussland, Lettland, Katar, Kuwait, Irland, Malta und Syrien ist im Lauf.

Abkommen von Bosnien und Herzegowina zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Serbien
Holland
Dänemark
Belgien
Slowenien
Pakistan
Italien
Griechenland
Zypern
Schweden

Ungarn
Finnland
Polen
Spanien
Frankreich
UK
Tschechien
Moldawien
Kroatien
Ägypten

Rumänien
Vereinigte Arabische Emirate
Deutschland
Jordanien
Türkei
Norwegen
Albanien
Slowakien
Iran

Günstiges Ambiente für Auslandsinvestitionen

Dank großer Bemühungen der Verwaltung ,sowohl auf dem staatlichen als auch auf dem lokalen Niveau für die Gestaltung eines günstigen Geschäftsumfelds, wird Republik Srpska für Auslandsinvestoren zu einem attraktiven Markt.

In Bezug auf frühere Zeit zeigen direkte Auslandsinvestitionen in RS im Jahr 2007 ein wesentliches Wachstum. Im Vergleich mit dem Jahr 2006, als der Wert direkter Auslandsinvestitionen 68 Mio Euro betrug, ist im Jahr 2007 dieser Wert um 14 Mal größer geworden und betrug 998 Mio Euro. Der größte Teil davon d.h. 644 Mio Euro bzw. 64,7% bezieht sich auf die Privatisierung der Telekom von RS durch die Telekom Serbiens. Das Niveau der direkten Auslandsinvestitionen in RS im Jahr 2007 betrug per capita 671 Euro.

In der kommenden Zeit wird Zufluß der direkten Auslandsinvestitionen von mehr als 800 Mio Euro erwartet (Privatisierung der Ölraffinerie Brod, Ölraffinerie Modrica, Petrol Banja Luka, Aufbau TE Stanari).

Günstige Bedingungen für Auslandsinvestoren

Auslandsinvestoren in Republik Srpska:

- genießen nationale Behandlung und gleiche Rechte und Verpflichtungen wie heimische Residenten,
- dürfen bewegliche und unbewegliche Güter ungestört erwirtschaften und darüber verfügen,

- zahlen keinen Zoll auf die Ausstattung d.h auf die Anlage der Auslandsperson
- genießen ungestörten Transfer des erwirtschafteten Gewinns nach Ausland.

Förderfonds für Auslandsinvestoren

Durch diesen Fonds stellt Bosnien und Herzegowina Auslandsinvestoren finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich der Produktion und für Forschung und Entwicklung bereit. Die Geldmittel aus diesem Fonds werden abhängig vom Investitionsumfang, von der Zahl der Arbeitsplätze, von der Investition in die unentwickelte Region, von den Öko-Bedingungen und vom Exportanteil am Gesamtumsatz bewilligt.

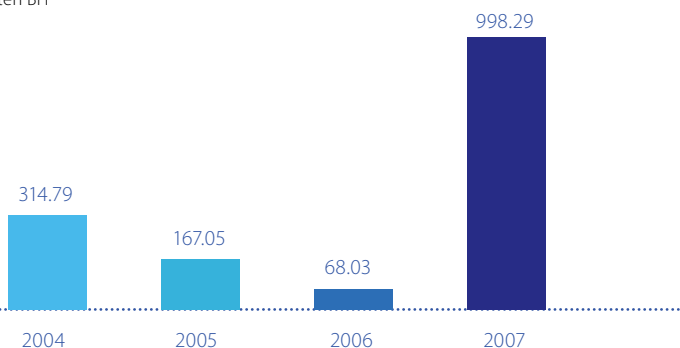
Absicherung der Auslandsinvestitionen

Auslandsinvestitionen können von Restriktion des Transfers, Expropriation, von Krieg und bürgerlichen Unruhen und von Vertragskündigung durch den Fonds der EU für Absicherung der Investitionen abgesichert werden. Dieser Fonds wird durch Multilaterale Agentur für Absicherung der Investitionen (MIGA) Mitglied der Welt-Bankengruppe gemanagt.

Die Investoren können vom US Overseas Private Investment Corporation (OPIC) vom politischen Risiko unterstützt und abgesichert werden.

Direkte Auslandsinvestitionen in Republik Srpska in Mio Euro

Quelle: Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten BH





In der Zielsetzung der Promotion und Absicherung der Investitionen hat BH mit folgenden Ländern Abkommen unterzeichnet:

Abkommen von Bosnien und Herzegowina zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

USA	Ukraine	Slowenien
UK	Belgien	Türkei
Schweden	Luxemburg	Tschechien
Holland	Dänemark	Jordanien
Mazedonien	Weißrussland	Katar
Spanien	Iran	Griechenland
Schweiz	Ägypten	Kuweit
Serbien	Kroatien	China
Montenegro	Deutschland	Indien
Pakistan	Rumänien	Italien
Finnland	Portugal	Frankreich
Litauen	Slowakei	Moldawien
Österreich	Ungarn	Malaysia
		Albanien

Die Unterzeichnung des Abkommens mit Lybien und den Vereinigten Arabischen Emiraten ist im Lauf.



Humanressourcen HR

Große Anzahl der Hochschulinstitutionen in Republik Srpska bietet im Einklang mit dem Bologna-Prozeß qualitative Vor- und Nachdiplomstudien. Das ermöglicht die Ausbildung des hochqualifizierten Personals und leistet dem kontinuierlichem Angebot über innovative produktionsfähige junge Arbeitskräfte großen Beitrag.

Von den immatrikulierten Hochschülern 2006 /2007 beträgt Frauenanteil 55%, was das Kennzeichen der Politik der Gleichberechtigung von Mann und Frau in RS ist.

Die Regierung von RS hat verschiedene Förderprogramme zur Beschäftigung der hochausgebildeten jungen Menschen realisiert und wird deren Realisierung fortsetzen:

- Durch das Programm zur Beschäftigung der Praktikanten und Volontäre mit Hochschulabschluß ist die Zufinanzierung der Beschäftigungskosten sichergestellt - 60% dieser Kosten werden von der Regierung und 40% vom Arbeitgeber gedeckt.

- Projekt der Beschäftigungsförderung 2008 durch öffentlichen Wettbewerb sieht einmalige Auszahlung von 1.300,00 – 1.500,00 Euro pro Mitarbeiter mit Fach- oder Hochschulabschluß an den Arbeitgeber vor.

Zur Senkung der Arbeitslosenquote unterstützt RS durch Projekte der Genehmigung der Geldmittel an Arbeitgeber für die Beschäftigung der gefährdeten Kategorie der Bevölkerung (Invalide) im Betrag von 1.000,00 Euro pro Mitarbeiter. Diese Mittel unterliegen keiner Rückzahlung.

Anzahl der Hochschulen im Jahr 2006/2007

Universitäten	9	Fakultäten	60	Akademien	5
Hochschulen	11				
Religionsfakultäten	1				
Insgesamt	21				

Quelle: Statistikamt der RS, 2008

Geschäftsumfeld

- **Bankensektor** in Republik Srpska ist im Großen und Ganzen entwickelt worden und bietet komplette Dienstleistungspakete. Durch die Zusammenarbeit mit der Zentralbank von BH ist die Grundlage für die finanzielle Stabilität des Landes aufgebaut.

Alle Banken in RS haben die Einlagen (Deposite) abgesichert und die Mehrheit der Banken verfügen über größere Rückstellungen bei der Zentralbank BH, als es gesetzmäßig geregelt ist.

Wegen niedriger Inflationsrate ist bedeutender Zufluß des ausländischen Bankenkapitals realisiert worden. Im Jahr 2007 ist der Zuwachs bewilligter Kredite an Unternehmen (an juristische Personen) mit der Zuwachsrate von 27% im Vergleich mit dem Vorjahr aufgezeichnet. Gesamteinlagen (Deposite) zeichnen die Zuwachsrate von 78% im Vergleich mit dem Vorjahr auf.

Die Ausstellung der Arbeitsgenehmigungen, die Aufsicht der Banken, Mikrokreditanstalten und Leasing-Geber in RS wird von der Bankenaufsichtagentur von RS betrieben.

- **Die Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska** ist zur Förderung der Investitionen und Unterstützung der Entwicklung von RS gegründete Finanzanstalt. Diese Bank realisiert das Förderprogramm der Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten in RS durch sechs Kreditlinien:

- Kredite für angefangene Geschäftstätigkeiten
- Kredite für Unternehmer und Unternehmen
- Kredite für Mikro-Business in der Landwirtschaft
- Kredite für Landwirtschaft
- Kredite für Wohnungsbau
- Kredite für Kommunalverwaltung

Durch die Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska läuft der Privatisierungsprozeß staatlicher Unternehmen und effiziente Steuerung des staatlichen Kapitals. In der Internet-Präsentation der Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska ist die Datenbank mit allen Informationen zum Geschäftsumfeld und zu natürlichen Ressourcen in elektronischer Form vorhanden. Es gibt auch Daten zu Investitionsmöglichkeiten und zu laufenden und geplanten Investitionsprojekten.

- Wertpapierbörse - Banja Luka ist als Aktiengesellschaft 2001 gegründet. Es gibt zwei Handelssegmente: offiziellen Börsenmarkt und Freibörsenmarkt. Angewandte Handels-

methoden sind: kontinuierliche Handelsmethode und Auktionshandelsmethode, wobei der höchst angebotene Preis entscheidend ist.

Der Wertpapierhandel läuft durch elektronisches Handelssystem nur über Börsenmitglieder. Börsenmitglieder können Unternehmen für den Wertpapierhandel sein und die Banken, deren Standort sich in Republik Srpska befindet d.h. welche in Republik Srpska ansässig sind.

Wertpapierbörse - Banja Luka ist seit 2004 vollberechtigtes Mitglied der Föderation der Euro-Asien- Börsen - Föderation of Euro-Asian Stock Exchanges (FEAS), und 2007 ist sie in die korrespondierende Mitgliedschaft der Föderation Europäischen Börsen – The Federation of European Securities Exchanges (FESE) und Föderation der Weltbörsen - World Federation of Exchanges (WEF) empfangen worden.

- **Die Agentur für die Entwicklung von KMU-s** und ein Netz von Agenturen für deren Entwicklung auf dem lokalen und regionalen Niveau leisten der Unternehmungsförderung in Republik Srpska großen Beitrag.
- In Republik Srpska besteht die Möglichkeit für Aufbau und Gründung der Freizonen., in denen folgende Tätigkeiten betrieben werden können:

- Produktionstätigkeiten (Leichtindustrie)
- Kommerz-Handelstätigkeiten (Großhandel)
- Dienstleistungstätigkeiten, Banken-und Geldgeschäfte, Versicherungsdienstleistungen,
- Vermögen-und Personenversicherung, Spedition, Post etc.

Die Förderung des Geschäftsumfelds und die Beseitigung der administrativ-bürokratischen Einschränkungen sind durch die Realisierung des Projekts „Vorschriften - Guillotine“ - systematische Vorschriftenreform - erzielt worden. Diese Reform gilt als die erste, in den Ländern des Balkan, durchgeführte Reform dieser Art.

Republik Srpska in internationalen Angelegenheiten

Im modernen Lauf der Globalisierung und Euro-Atlantischen -Integrationen ist Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ausland eine von den strategischen Anstrengungen und Ausrichtungen von Republik Srpska. Diesem Kontext zufolge hat Republik Srpska folgende Zielsetzungen realisiert:

- Republik Srpska ist Mitglied der Versammlung Europäischer Regionen (Assembly of European Regions – AER) geworden. Dadurch werden bilaterale und multilaterale Partnerschaften im Prozeß der Europaausweitung und Globalisierung aufgebaut.
- Im Sinne der Förderung und Entwicklung der interregionalen Zusammenarbeit im Bereich : Wirtschaft-Ökonomie, Wissenschaft-Technik, Erziehung-Ausbildung , Kultur und Sport hat RS einige Zusammenarbeit – Abkommen geschlossen. Dazu gehören Abkommen über die Zusammenarbeit mit der Föderalstadt Sankt Petersburg in der Russischen Föderation, mit der Provinz Di Belugno in der Region Veneto, Republik Italien und mit dem Bezirk Troms- Königreich Norwegen.
- Vertretungen von Republik Srpska leisten allen Formen der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen im Ausland großen Beitrag.

Vertretungen der Republik Srpska im Ausland

Vertretung von Republik Srpska in Serbien

Bulevar despota Stefana 4/4
Beograd
Srbija
T/F. +381 11 3246-633; 3238-633
email: predstavnistvo@predstavnistvorsbg.rs

Vertretung von Republik Srpska in der Russischen Föderation

Ул. Гостиничная, д.6, корп. 1
127106 Москва
Россия
T/F. +7 495 482 08 61; 482 08 57; 482 08 46
e-mail: centarrs.moskva@gmail.com

Vertretung von Republik Srpska in BR Deutschland

Eberhard Str. 4 b
70173 Stuttgart
Deutschland
T/F. +49 711 620 71 69; 620 71 64
e-mail: predstavnistvo.republikesrpske@gmx.net

Vertretung von Republik Srpska in Israel

P.O.B. 6001
Jerusalem 91060
Israel
T/F. +972 2 655 8476; 537 6988
M. +972 50 207 591

Vertretung von Republik Srpska in Belgien

Rond point Schuman 11
B-1040 Brussels
Belgium
T. (+32 2) 256 75 72; (+32 2) 256 75 73
F. (+32 2) 256 75 03
email: kontakt@predstavnistvors-brisel.vladars.net

Vertretungen von Republik Srpska in Washington und Zagreb sind noch in der Eröffnungsprozedur.



Wichtige Links

Volksparlament von Republik Srpska	http://www.narodnaskupstinars.net/
Präsident von Republik Srpska	http://www.predsjednikrs.net/
Regierung von Republik Srpska	http://www.vladars.net/
Register der Inspektionsverfahren	http://www.regodobrenja.net/
Kommission für Konzessionen von Republik Srpska	http://www.koncesije-rs.org/
Agentur für Entwicklung der KMU-s	http://www.rars-msp.org/
Bankenagentur von Republik Srpska	http://www.abrs.ba/
Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska	http://www.irbrs.net/
IHK von Republik Srpska	http://www.komorars.ba/
Banja Luka – Börse	http://www.blberza.com/
Wertpapierkommission von Republik Srpska	http://www.khov-rs.org/
Statistikamt	http://www.rzs.rs.ba/
Ministerrat von Bosnien und Herzegowina	http://www.vijeceministara.gov.ba/
Steueramt für Indirektbesteuerung	http://www.uino.gov.ba/
Zentralbank von Bosnien und Herzegowina	http://www.cbbh.gov.ba/
Promo - Agentur für Auslandsinvestitionen BH	http://www.fipa.gov.ba/
Export-Kreditagentur	http://www.igabih.com/
Patentamt für immaterielle Anlagen BH	http://www.basmp.gov.ba/



Juristische Rahmenbedingungen

Die Regierung von Republik Srpska hat sich ein Ziel gesetzt, positive wirtschaftlich-rechtliche Voraussetzung für alle Arten der Investitionen aufzubauen.

Das Ziel dieser Broschüre ist es, den Auslands- und heimischen Investoren einen Überblick positiver Gesetzgebung in Republik Srpska zu verschaffen. Sie stellt keinen Ersatz für Urtexte der Rechtsvorschriften dar und es wird allen Benutzern empfohlen, bevor sie irgendwelche rechtliche Tätigkeit zu tätigen beabsichtigen, Fachleute zu konsultieren.

Die Regierung von Republik Srpska hat sich ein Ziel gesetzt, positive wirtschaftlich-rechtliche Voraussetzung für alle Arten der Investitionen aufzubauen. Einer der ersten Schritte diesem Ziel folgend, ist die Ermöglichung der rechtlichen Sicherheit für alle Investoren und die Vereinfachung aller rechtlicher Prozeduren in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit.

Diese Zielsetzung verfolgend, hat Republik Srpska, als das erste Land im Balkan, die "Vorschriften – Guillotine" durchgeführt und gleichzeitig, als einziges Land, durch dieses Projekt, trotz Formalitäten, auch „Aufsichts- und Kontrollverfahren – Guillotine“ einbezogen und implementiert. "Vorschriften – Guillotine" hat zur Senkung der Geschäftskosten, zur Beseitigung bürokratischer Einschränkungen und Hindernissen und zur Verschrumpfung möglicher Korruptionsquellen beigetragen.

Republik Srpska hat günstige Gesetze, welche den Bereich direkter Auslandsinvestitionen regeln, einschließlich der nationalen Behandlung der Auslandsanleger. Bezüglich Rechte und Verpflichtungen werden Auslandsinvestoren vollkommen gleich behandelt wie heimische juristische Subjekte. Sie genießen gleiche Vermögensrechte über Immobilien wie heimische juristische oder natürliche Personen. Auslandsinvestoren haben Recht den, als Ergebnis deren Investition in RS, erwirtschafteten Gewinn in einer der konvertiblen Währungen ungestört und ohne Verschiebung nach Ausland zu transferieren. Auslandsinvestor kann aus dessen Investition entstandenen Gewinn in einen der Bereiche der wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit in RS investieren und re-investieren.

Export und Import von Gütern und Dienstleistungen in RS ist frei. Dabei sind Verbote und Restriktionen in gesetz- und vorschriftsmäßig rechtfertigten Fällen nicht ausgeschlossen. Juristische und natürliche Auslandspersonen sind im Güter- und Dienstleistungsverkehr mit heimischen Residenten gleichgestellt.

Auslandsanlagen

Gesetz über Unternehmen ("Amtsblatt RS", Nr. 24/98, 62/02,66/02, 38/03, 97/04 und 34/06) Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften ist in der Vorbereitung;

Gesetz über Politik direkter Auslandsanlagen in BH ("Amtsblatt BH" Nr. 17/98, und 13/03);

Gesetz über Auslandsanlagen ("Amtsblatt RS", Nr. 25/02 und 24/04).

Auslandsanleger sind in Rechten und Verpflichtungen mit heimischen juristischen Personen vollkommen gleichgestellt.

Auslandsanleger können auch den, als Ergebnis deren Anlagen in RS, erwirtschafteten Gewinn ungestört und ohne Verschiebung in einer der konvertiblen Währungen nach Ausland transferieren. Auslandsanleger kann aus solcher Tätigkeit erwirtschafteten Gewinn in irgendwelchen Wirtschafts-oder Nicht- Wirtschaftsbereich in Bosnien und Herzegowina investieren und reinvestieren.

Formen der Auslandsanlagen sind:
Gründung juristischer Person im Volleigentum des Auslandsanlegers,

Gründung juristischer Person im Gemeinsameigentum des Heim-und Auslandsanlegers,

Anlage in die vorhandene juristische Person,

Sonderformen von Anlagen (Konzessionen u.ä.).

Konzessionen

Gesetz über Konzessionen ("Amtsblatt RS", Nr. 25/02 und 91/06)

Da die Auslandspersonen (im öftesten Fall auch Heimische) keine Eigentümer der bestimmten Schätze (Naturschätze vom Allgemeininteresse für RS) werden können, wird das Wirtschaftsnutzungsrecht auf solche Schätze durch Konzessionerteilung geregelt.

Über die Konzessionerteilung entscheidet die Regierung von Republik Srpska durch das öffentliche, und allen Personen zugängliche nicht diskriminierende Verfahren. Neben der öffentlichen Ausschreibung zur Konzessionerteilung (Tender) sieht das Gesetz die Möglichkeit eines Selbst-Initiative-Angebots vor.



Konzession kann erteilt werden an:

- | | | | |
|--|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau Energieobjekte | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und/oder Nutzung • Verkehrsnetz und dazugehörige Infrastrukturobjekte; • Hydroakkumulation, ausschließlich des Hochspannungsnetzes | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau, Nutzung und Steuerung Öl- und Gastransport per Öl- und Gasleitungen und Lagerung in Rohrleitungen und Terminalen; | <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung • Wasserläufe und andere Gewässer; • Baugrundstücke; • Wälder und Waldland; • Heil-Thermal- und Mineralwasser; • Agrarland; |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erforschung und/oder Nutzung Energie - und andere Mineralrohstoffe; | <ul style="list-style-type: none"> • Jagd und Fischen; • Personen- und Fracht-Eisenbahnverkehr; • öffentlicher Personenverkehr; | | <ul style="list-style-type: none"> • andere Güter im Einklang mit dem Gesetz über Konzessionen. |

Arten der wirtschaftssubjekte in RS

Gesetz über Unternehmen ("Amtsblatt RS", Nr. 24/98, 62/02,66/02, 38/03, 97/04 und 34/06) Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften ist in der Vorbereitung;

Arten der Wirtschaftssubjekte



Partnergessellschaft

Kommanditgesellschaft KG

Aktiengesellschaft AG

- 1) Geldanteil des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in Simultangründung darf nicht niedriger sein als 50.000, KM
- (2) Geldanteil des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in Sukzessivgründung darf nicht niedriger sein als 100.000 KM

Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH

Minimalbetrag des Kapitals 2.000 KM

Selbstständiger Unternehmer

Banken in Republik Srpska

Gesetz über Banken („Amtsblatt RS“, Nr. 44/03 und 74/04)

- Juristische und natürliche Auslandspersonen können unter gleichen Konditionen wie juristische und natürliche heimische Personen neue Banken gründen oder in vorhandene Banken anlegen.
- Die Voraussetzung zur Gründung und Betreiben der Banken ist die Genehmigung der Bankenagentur von Republik Srpska; 15.000.000 KM ist Minimalbetrag des Gründungskapitals der Bank ist der niedrigste Kapitalbetrag, über den die Bank ständig verfügen muß.
- Auslandsbank darf, bei Genehmigung der Bankenagentur von Republik Srpska, für Präsentation, Ansammeln und Weiterleiten der Informationen eine Vertretung in Republik Srpska eröffnen.
- Die Vertretung ist keine juristische Person, sie ist ein Organisationsteil der Bank und darf keine Bankgeschäfte betreiben.

Versicherungsgesellschaften

Gesetz über Versicherungsgesellschaften („Amtsblatt RS“, Nr. 17/05 und 64/06)

Juristische und natürliche Auslandspersonen können (selbstständig oder gemeinsam mit Heimischen) in Republik Srpska eine Versicherungsaktiengesellschaft gründen.

Gründungskapital für die Gründung einer Versicherungsaktiengesellschaft darf nicht niedriger sein als:

- 3.000.000,00 KM für die Tätigkeit der Lebensversicherung,
- 2.000.000,00 KM für die Tätigkeit anderer Versicherungsarten,
- 3.000.000,00 KM für die Tätigkeit der Wiederversicherung.

Rahmenvertrag über Privatisierung der Banken in BH („Amtsblatt BH“ Nr. 14/98, 14/00, 16/02 und 88/05);
Gesetz über Privatisierung staatlichen Kapitals in den Unternehmen („Amtsblatt RS“, Nr. 51/06, 1/07, 53/07 und 41/08);
Gesetz über Privatisierung staatlichen Kapitals in den Banken („Amtsblatt RS“, Nr. 24/98, 5/99, 18/99 und 70/01);
Gesetz über Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska („Amtsblatt RS“, Nr. 56/06);
Gesetz über Aktienfonds von Republik Srpska („Amtsblatt RS“, Nr. 56/06 und 1/07).

Auslandspersonen können sich (unter den gleichen Konditionen wie Heimische) am Prozeß der Privatisierung staatlichen Kapitals in den Unternehmen beteiligen.

1998. hat man mit der Privatisierung angefangen und das Gesetz über Privatisierung staatlichen Kapitals hat die Privatisierung cca. 830 im staatlichen Besitz befindlichen Unternehmen ermöglicht. Alle Staatsbürger von Republik Srpska haben Voucher bekommen, welche sie in cca. 830 Unternehmen, welche privatisiert wurden, investieren konnten, oder in 13 Privatisierung-Investmentfonds (geschlossene Fonds), wodurch sie Aktionäre im Unternehmen oder Fonds, wo sie deren Voucher investiert haben, geworden sind.

Durch das Gesetz über Privatisierung staatlichen Kapitals in den Unternehmen sind folgende Privatisierungsmethoden vorgeschrieben:

- Aktienverkauf an der Börse,
- Verkauf durch Tender,
- Akzeptanz des öffentlichen Übernahmeangebots,
- Unmittelbare Kundenauswahl,
- Verkauf an Beschäftigte im Unternehmen (ESOP) und
- Kombination dieser Methoden.

Der befugte Verkäufer staatlichen Kapitals ist die Investitions-Entwicklungsbank von Republik Srpska AG Banja Luka.

Vertretungen der Auslandspersonen

Gründung und Tätigkeit der Vertretungen der Auslandspersonen sind durch das Gesetz über Außenhandelspolitik in Bosnien und Herzegowina („Amtsblatt BH“, Nr. 7/98 und 35/04) und durch den Beschluß zur Gründung und Tätigkeit der Vertretungen der Auslandspersonen in BH („Amtsblatt BH“, Nr. 15/03) geregelt worden.

- Auslandspersonen dürfen für Marktforschung, Werbung und Informationstätigkeit und für eigene Präsentation selbstständig, oder mit anderen Auslandspersonen eine Vertretung gründen.
- Diese Vertretung unterliegt der Eintragungspflicht ins Register beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina.
- Die Vertretung ist keine juristische Person und darf im Namen des Gründers keine Verträge schließen, außer Vertretungen der Auslandsfluggesellschaften, welche im Einklang mit zwischenstaatlichen Verträgen und internationalen Konventionen, welche BH entweder geschlossen hat, oder welchen es beigetreten ist, Verkauf von Transportdokumenten betreiben dürfen.

Eigentumsrecht der Auslandspersonen

Diese Materie wird juristisch geregelt durch: Verfassung von Republik Srpska, Gesetz über Auslandsinvestitionen („Amtsblatt RS“, Nr. 25/02 und 24/04), Gesetz über Eigentumsgrundrechte („Amtsblatt SFRJ“, Nr. 6/80 und 36/90 - dieses Gesetz ist aus dem Rechtssystem von Ex-Jugoslawien übernommen worden und wird bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes umgesetzt werden und („Amtsblatt RS“, Nr. 38/03) Gesetz über Industrieigentum in BH („Amtsblatt BH“, Nr. 3/02)

- Auslandspersonen, sowohl natürliche als auch juristische, gegründet und eingetragen in RS, können Eigentum (bewegliche Güter und Immobilien) erwirtschaften und darüber ungestört verfügen.
- Für natürliche und juristische Personen aus Ex-Jugoslawien besteht die Reziprozitätsbedingung.
- Beweis zur Reziprozität beim Erwirtschaften von Immobilien für Personen aus Ex-Jugoslawien wird vom Außenministerium BH ausgestellt.
- Bosnien und Herzegowina hat alle wichtigste internationale Konventionen und Abkommen aus dem Bereich des Industrie- und Intellektuelleigentums angenommen.

Kapitalmarkt

Gesetz über Unternehmen („Amtsblatt RS“, Nr. 24/98, 62/02, 66/02, 38/03, 97/04 und 34/06);

Gesetz über Wertpapiermarkt („Amtsblatt RS“, Nr. 92/06);

Gesetz über Aktiengesellschaftübernahme („Amtsblatt RS“, Nr. 65/08);

Gesetz über Investitionsfonds („Amtsblatt RS“, Nr. 92/06)

O.a. Gesetze und andere subgesetzliche kapitalmarktbezogene Regelungen sind auf der Internetseite Banja Luka-Börse (www.blberza.com) in englischer Sprache zugänglich.

Im Einklang mit der Verfassung von Bosnien und Herzegowina sind Institutionen von Republik Srpska bevollmächtigt, Gesetze und andere subgesetzliche, kapitalmarktbezogene Regelungen in Republik Srpska zu verabschieden. Auf diese Weise sind Wertpapierkommission von RS, Wertpapierbörse AG Banja Luka, Investitionsfondsgesellschaften, Investitionsfonds und Börsenvermittler im Einklang mit der Legislative von Republik Srpska gegründet. Gesetzliche Rahmenbedingungen von Republik Srpska sind in großem Maße mit bezogenen Rahmenbedingungen in der Föderation Bosnien und Herzegowina übereingestimmt.

Juristischen und natürlichen Heim- und Auslandspersonen ist Kauf und Verkauf der Wertpapiere auf der Börse-Banja Luka unter den gleichen Konditionen ermöglicht worden.





-1.98

Average

Steuern

Das Gesetz über Steuerbehörde – bereinigter Text („Amtsblatt RS“, Nr. 112/07)

Korrektur des Gesetzes über Steuerbehörde-bereinigter Text („Amtsblatt RS“, Nr. 22/08)

Gesetz über Gewinnsteuer- in Anwendung seit 01.01.2007. („Amtsblatt RS“, Nr. 91/06)

Gesetz über Einkommensteuer – in Anwendung seit 01.01.2007 („Amtsblatt RS“, Nr. 91/06 und 128/06)

Das Gesetz über Abgaben („AmtsblattRS“, Nr. 51/01, 96/03 und 128/06)

Gesetz über Eigentumssteuer („Amtsblatt RS“, Nr. 51/01 und 53/07)

Das Gesetz über Sondergebühren („Amtsblatt RS“, Nr.8/94, 29/00, 18/o1, 22/01. 60 II Teil /03, 14/04, 41/05 und 51/06)

Gesetz über Aufenthaltsgebühr („Amtsblatt RS“, Nr. 118/05)

Gesetz über die Steuer auf Glücksspiele („Amtsblatt RS“, Nr. 5/99, 52/01, 25/02 und 52/06)

Beschluß zur Bestimmung der Gebühr in Republik Srpska für Vertrieb von Motorbenzin und Diesel-Treibstoff („Amtsblatt RS, Nr. 73/02)

Direkte Steuern

- Steuerpolitik und Steuersystem direkter Steuern unterliegen der Zuständigkeit der Entitäten.
- Für das Ansammeln von Steuern in Republik Srpska ist die Steuerverwaltung von Republik Srpska zuständig.

Indirekte Steuern

- Indirekte Steuern (MwS, Zölle, Akzisen und Autobahngebühren) unterliegen der Zuständigkeit von Bosnien und Herzegowina; für deren Ansammeln ist die Indirektesteuerverwaltung von Bosnien und Herzegowina zuständig.
- In Bosnien und Herzegowina ist der einheitliche Steuersatz für MwS von 17% in Anwendung.

Mehrwertssteuer

Gesetz über Mehrwertssteuer („Amtsblatt BH“ Nr. 09/05 und 35/05)

Satzung über Anwendung des Gesetzes über Mehrwertssteuer („Amtsblatt BH“, Nr. 93/05, 21/06, 60/06, 06/07, 100/07 und 35/08)

- Auf den Güterexport aus Bosnien und Herzegowina wird Null-Satz der Mehrwertssteuer angewandt, bzw. steuerfrei.
- Um den Umsatz als Export betrachten zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Güter sind über die Grenze von Bosnien und Herzegowina gebracht worden,
 - die Zahlung der Forderungen auf getätigten Export ist in der Frist von 180 Tagen realisiert worden; falls die Zahlung in der Frist von 180 Tagen nicht realisiert worden ist, dann betrachtet man die Transaktion mit dem Ausland als nicht durchgeführt, sondern das wird als Binnenumsatz im Rahmen von Bosnien und Herzegowina betrachtet.
- Der Steuerpflichtige kann von Steuerzahlung befreit werden, wenn er die Zollerklärung besitzt, bzw. beglaubigte Kopie der Zollerklärung über getätigten Güterexport, ausgestellt im Einklang mit Zollvorschriften.
- Wenn im Einklang mit Zollvorschriften die periodische Verzollung der Exportgüter genehmigt ist, kann der Steuerpflichtige, bis zur Ausstellung der Zollerklärung, von Steuerzahlung befreit werden, wenn er vom zuständigen Zollamt beglaubigte Rechnungen oder Versandscheine besitzt.
- O.a. Gesetze und andere sub-gesetzliche Vorschriften sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung für indirekte Besteuerung BH www.uino.gov.ba zugänglich.

Zölle

Gesetz über Zollpolitik BH („Amtsblatt BH“,Nr. 57/04 und 51/06)

Gesetz über Zolltarif („Amtsblatt BH“ Nr. 1/98, 5/98, 7/98, 22/98, 31/02, 19/03, 32/04, 48/05 und 76/06)

- Zollpolitik unterliegt der Zuständigkeit von Bosnien und Herzegowina. Für das Ansammeln von Zöllen ist die Verwaltung für indirekte Besteuerung von Bosnien und Herzegowina zuständig und Zollerträge werden zwischen Bosnien und Herzegowina und Entitäten aufgeteilt.
- Abgaben werden nach Tarifsätzen laut Gesetz über Zolltarif von Bosnien und Herzegowina gezahlt. Zolltarif in BH ist nach Art, Inhalt und Anwendungsregelungen vollkommen mit dem Zolltarif der EU und mit Nomenklatur des harmonisierten Systems übereingestimmt.
- Zollsätze werden in Prozenten ausgedrückt und auf den Importwert der Güter (ad valorem) angewandt. Die Zollsatzspanne beträgt von 0-15%.
- Gleichzeitig mit der Anwendung des neuen Zolltarifs ist auch das neue automatisierte Zollinformationssystem (Asucuda) eingeführt. Der neue Zolltarif, neue Arbeitsmethodologie und neues Informationssystem der Zollbehörde stellen günstiges Ambiente für den Außenhandelsaustausch.

Freizonen

Gesetz über Freizonen („Amtsblatt RS“, Nr. 65/03)

Gesetz über Freizonen BH („Amtsblatt BH“, Nr. 3/02 und 13/03)

Gesetz über Außenhandelspolitik BH („Amtsblatt BH“, Nr. 7/98 und 35/04)

- Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, stellt auf Vorschlag des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten BH Genehmigung für Gründung der Freizone aus; dabei ist auch die Zustimmung der Regierung von Republik Srpska notwendig.
- Die Zonen können von juristischen und natürlichen Heimischen- und Auslandspersonen gegründet werden.
- In der Zone dürfen alle Tätigkeiten betrieben werden (Produktions-Kommerz- und Dienstleistungstätigkeiten) außer Tätigkeiten, welche Lebensumwelt, Menschen-gesundheit, materielle Güter und Sicherheit des Landes gefährden.

Arbeitsverhältnisse

Arbeitsgesetz – bereinigter Text („Amtsblatt RS“, Nr. 55/07)

- Gesetzliche Regelungen, welche den Bereich der Arbeitsverhältnisse regeln, sind mit Internationalen Standards und Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation harmonisiert.
- Juristische Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist der zwischen dem Mitarbeiter (Arbeitnehmer) und dem Arbeitgeber geschlossene Arbeitsvertrag.
- Maximale Arbeitszeit des Mitarbeiters beträgt 40 Stunden pro Woche.
- Mitarbeiter, der minimal sechs Monate in Vollzeitarbeit den Job betrieben hat, hat Recht auf Urlaub in der Frist von minimal 18 Arbeitstagen;
- Mitarbeiter hat Recht auf Entgelt während der Urlaubszeit, während staatlicher Feiertage und während vorläufiger durch Verletzung am Arbeitsplatz oder als Folge der Berufskrankheit entstandener Arbeitsunfähigkeit.
- Arbeitgeber darf dem Mitarbeiter keinen niedrigeren Gehalt, als es per Kollektivvertrag geregelt ist, auszahlen.
- Arbeitgeber kann dem Mitarbeiter den Vertrag kündigen; Gründe zur Arbeitsvertragkündigung sind im Art. 125. Abs. 1. des Arbeitsgesetzes erhältlich .Die Arbeitsvertragkündigung bedarf der Schriftform.
- Mitarbeiter haben, nach freier Wahl, Recht auf Gründung von Gewerkschaften und auf deren Mitgliedschaft.
- Arbeitgeber haben auch, nach freier Wahl ,Recht auf Gründung entsprechender Arbeitgeberverbände und auf deren Mitgliedschaft.
- Arbeitgeber, der mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigt und der beabsichtigt, in den nächsten 3 Monaten mindestens 10% von insgesamt Beschäftigten (aber nicht weniger als 5) zu kündigen, muß den Arbeiterrat (Gewerkschaft) konsultieren.
- Mitarbeiter hat Recht auf Streik im Einklang mit Internationalen Standards und laut Gesetz über Streik.



Beschäftigung der Ausländer

Gesetz über Beschäftigung Auslands-Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft („Amtsblatt RS“, Nr. 97/04, 96/05 und 123/06).

Neben den laut Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Allgemeinbedingungen muß die Auslandsperson für die Arbeitsvertragschließung Sonderbedingungen erfüllen:

- Aufenthaltsgenehmigung auf dem Territorium von Republik Srpska bzw. Bosnien und Herzegowina, gültig im Einklang mit entsprechendem Gesetz,
- gültige Arbeitsgenehmigung.

Arbeitsgenehmigung:

- wird von der, nach dem Standort des Arbeitgebers, zuständigen Filiale des Arbeitsamtes von Republik Srpska ausgestellt;

- Eine, nach dem Auftrag eines Arbeitgebers ausgestellte Arbeitsgenehmigung ist auf einen anderen Arbeitgeber nicht übertragbar;
- Arbeitsgenehmigung kann nicht auf die Person, welche Touristenvisum besitzt, ausgestellt werden;
- Ausländer, welcher Geschäfte gemäß Vorschriften über Auslandsinvestitionen tätig und befugter Vertreter einer humanitären Organisation ist, bedarf keiner Arbeitsgenehmigung

Annex 1

Anmeldung und registrierung / eintragung der auslandsanlagen

Regelung über Registrierung der direkten Auslandsanlagen / "Amtsblatt BH" Nr. 22/99 und 21/00

Der Eintragung ins Register beim Amtsgericht steht das Anmelde- und Eintragungs / Registrierungsverfahren der Auslandsanlage beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten Bosnien und Herzegowina bevor, wozu folgende Unterlagen benötigt werden:

1. Ausgefüllten und unterzeichneten Vordruck DCU (direkte Auslandsanlage), bereitgestellt vom Ministerium;
2. Ausweis zur Identität des Auslandsanlegers:
 - für juristische Person beglaubigten Auszug aus dem Amtsgerichtsregister im Herkunftsland oder eine gültige, nicht älter als 6 Monate, Urkunde (beglaubigte Übersetzung);
 - natürliche Person soll die Identität ausweisen (durch beglaubigte Kopie des Passes, durch Daueraufenthaltsbestätigung im Ausland für heimische Staatsbürger);
3. Bestätigung zum Status des befugten Vertreters des Anlegers;
4. Beglaubigte Kopie des Gründungsdokuments, wenn es um Anlage im Unternehmen geht;
5. Beglaubigte Kopie des Dokuments des Auslandsanlegers über Auslandsanlage;
6. Kopie der Quittung über die Zahlung der Eintragungsgebühr für Auslandsanleger;
3. Satzung des Unternehmens / der Gesellschaft (ausgeschlossen sind Partner - und Kommanditgesellschaft),
4. Juristische Auslandsperson soll den Auszug aus dem Amtsgerichtsregister im Herkunftsland oder ein anderes, nicht älter als 6 Monate, entsprechendes Dokument (beglaubigte Kopie) vorlegen, bzw. natürliche Person legt Identitätsdokument / Ausweis vor,
5. Beweis über die Einzahlung der Gründungsanlage,
6. Beglaubigte Unterschrift des befugten Vertreters auf dem vorgeschriebenen Vordruck,
7. Beschluß zur Benennung des Vertreters, wenn er laut Gründungsdokument nicht benannt worden ist,
8. Beweis zur Zahlung der Verwaltungsgebühr von 900 KM für die Gründung des Unternehmens mit dem Recht auf Außenhandelsverkehr, bzw. 600 KM wenn das Unternehmen das Recht auf Außenhandelsverkehr nicht registriert,
9. Beweis zur Zahlung der Anzeigekosten im Amtsblatt von Republik Srpska (4,5 KM pro Zeile im Anzeigetext),
10. Beglaubigte Kopie des Diploms für die für Außenhandelsverkehr befugter Person (mindestens die IV Ausbildungsstufe wird gefragt),

Erforderliche Unterlagen für eintragung / registrierung beim Amtsgericht

1. Gründungsdokument- Vertrag bzw. Beschluß zur Gründung, abhängig davon, ob das Unternehmen von zwei oder mehreren Personen, oder nur von einer Person gegründet wird (eingliedrige Aktiengesellschaft GmbH), bzw. Anlagevertrag,
2. Gründungsdokument (Unterschrift des Gründers) muß vom Notar beglaubigt werden,
11. Eintragungsanmeldung, d.h. ausgefüllte einförmige, vorgeschriebene Vordrucke, im Papier- und Bücherladen zum Preis von 15 KM im Freiverkauf erhältlich,
12. Wenn es laut Gesetz oder laut anderen Vorschriften die Ausstellung der Genehmigung, Zustimmung oder anderer entsprechender Dokumente vorgeschrieben ist, dann ist die ins Register eingetragene Person dazu verpflichtet, in der Frist von 60 Tagen ab dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht verlangte Unterlagen vorzulegen,
13. Beschluß des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina zur Eintragung der Auslandsanlage,

Verfahren nach der Amtsgerichtseintragung

1. Erzeugung des Stempels laut Beschluß zur Unternehmenseintragung;
2. Anmeldung beim Statistikamt von Republik Srpska zwecks Bestimmung der Matrikelnummer und Unternehmenstätigkeitschiffre (Gebühr 70 KM). Die Anmeldung erfolgt auf dem vom Statistikamt von Republik Srpska vorgeschriebenen und ausgestellten Vordruck; beigelegt wird auch beglaubigte Kopie des Gerichtsbeschlusses mit Beilagen, Kopie des Ausweises des Vorstands und OP Vordruck (beim Statistikamt von Republik Srpska erhältlich).
3. Tätigkeitsgenehmigung und andere erforderliche Unterlagen, ausgestellt von der Abteilung für wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommune-Stadt, wo sich der Standort des Unternehmens befindet.
4. Kontoeröffnung. Die Anmeldung erfolgt auf den vorgeschriebenen, bei der Bank erhältlichen Vordrucken, beigelegt wird auch OP Vordruck (beglaubigte Unterschrift der Vertretungsperson), beglaubigte Kopie des Gerichtsbeschlusses mit Beilagen und evtl. andere von der Bank verlangte Unterlagen.
5. Die Abteilung der Steuerverwaltung von Republik Srpska, abhängig vom Standort des Unternehmens, stellt Steueranmeldeschein und einheitliche Identifikationsnummer aus. Folgende Dokumente sollen beigelegt werden: Beschluß zur Eintragung, Beschluß zur Erfüllung der Tätigkeitsbedingungen, Kopie des Ausweises des Vorstands / Direktors (alle Kopien müssen beglaubigt werden). Anmeldevordruck ist beim Steueramt erhältlich. Gebühr beträgt 2 KM und ist beim Steueramt zu kaufen. Steueranmeldeschein wird pflichtgemäß in der Frist von 5 Tagen ab dem Tag der Ausstellung des Kommunalbeschlusses vorgelegt.
6. Der-MwSteuerzahler legt die Anmeldung bei zuständiger Stelle der Verwaltung für indirekte Besteuerung von Bosnien und Herzegowina vor. Dieser Pflicht unterliegen alle Personen, deren zu besteuerte Umsatz von Gütern und Dienstleistungen im Vorjahr den Betrag von 50.000,00 überschritten hat, oder im nächsten Geschäftsjahr überschreiten wird.
7. Ein für die Außenhandelstätigkeit registriertes Unternehmen legt die Anmeldung zur Eintragung ins Register von Zollpflichtigen bei der Verwaltung für indirekte Besteuerung von Bosnien und Herzegowina vor.

Annex 2

Eintragung/registrierung der Auslandsvertretungen in Bosnien und Herzegowina

Beschluß zur Gründung und Tätigkeit der Auslandsvertretungen in Bosnien und Herzegowina („Amtsblatt BH“, Nr. 15/03)

Für die Eintragung/Registrierung ins Register beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten von BH ist die Auslandsperson verpflichtet, folgende Anmeldung vorzulegen, welche beinhaltet:

- Name und Standort des Gründers,
- Standort der Vertretung,
- Daten zur, für die Tätigkeit der Vertretung, verantwortlichen Person.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschluß zur Gründung der Vertretung und Beschluß zur Benennung der für die Tätigkeit der Vertretung verantwortlichen Person,

- Tätigkeitsprogramm der Vertretung,
- Dokument über die Eintragung der Auslandsgüter ins Register, geführt im Standort der Firmeneintragung, oder ein anderes Dokument über die Gründung, gemäß den Vorschriften des Landes, wo sich der Standort des Gründers befindet.

Das Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina ist zur Beschlußfassung über die Eintragung ins Register in der Frist von 10 Tagen ab dem Tag der Antragstellung verpflichtet.

Mit der Eintragung ins Register und aufgrund des Beschlusses des zuständigen Ministeriums verwirklicht die Vertretung das Recht auf die Tätigkeit in Bosnien und Herzegowina.



Regierung von Republik Srpska
Trg Republike Srpske 1
78 000 Banja Luka

Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Koordination
T. +387 51 339 324
F. +387 51 339 647
meoi@meoi.vladars.net



www.vladars.net